

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.201.723

Ihr Zeichen: 5101/J-NR/2026

Wien, 4. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Spalt, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. März 2026 unter der Nr. **5101/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Postenschacherei und Intransparenz im Pfand-Dschungel: Wer profitiert vom Monopol der zentralen Stelle auf Kosten der Bürger?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 16:

- Welche konkreten Mitwirkungs- und Kontrollrechte (z.B. Aufsicht, Genehmigungsvorbehalte, Einsichtsrechte, Weisungsrechte) übt Ihr Ministerium aktuell gegenüber der „EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH“ aus?
- Wie oft und in welcher Form (z.B. Vor-Ort-Prüfungen, schriftliche Berichte) wurden diese Kontrollrechte im Kalenderjahr 2025 bereits wahrgenommen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Form der Kontrolle)
- Welche Berichts- und Veröffentlichungspflichten bestehen seitens der zentralen Stelle gegenüber Ihrem Ministerium und welche dieser Berichte wurden für das Jahr 2025 bereits vorgelegt?

- Welche Maßnahmen plant Ihr Ministerium, um die parlamentarische Kontrolle über die Vergaben und Verträge dieser monopolartigen Struktur künftig zu verbessern?

Die allgemeinen Bestimmungen über die Aufsicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) über die zentrale Stelle (EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH) sind in § 14d Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF (AWG 2002), normiert. Konkrete Mitwirkungs- und Kontrollrechte des BMLUK sowie Berichts- und Veröffentlichungspflichten der zentralen Stelle sind im AWG 2002 und in der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, BGBl. II Nr. 283/2023 verankert.

Die Ausübung der Mitwirkungs- und Kontrollrechte sowie die Einhaltung der Berichts- und Veröffentlichungspflichten erfolgen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Frage 4:

- Wie ist die Zusammensetzung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der zentralen Stelle geregelt?

Die Zusammensetzung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist auf der Webseite der zentralen Stelle öffentlich unter <https://www.recycling-pfand.at/impressum.html> (aufgerufen am 24.04.2026) einsehbar.

Zur Frage 5:

- Welche spezifischen Regeln gelten zur Vermeidung von Interessenskonflikten für Organe der zentralen Stelle?
 - a. Wie wird deren Einhaltung durch Ihr Ministerium überprüft?

Gemäß § 7 Abs. 4 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen hat die zentrale Stelle ein In-Sich-Geschäfte-Gremium zu bestellen, dem abweichend zu § 7 Abs. 3 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen an Stelle des Aufsichtsrats ein Zustimmungsrecht über Verträge einzuräumen ist, die zwischen der zentralen Stelle und Erstinverkehrsetzern oder Rücknahmeverpflichteten geschlossen werden sollen. Das In-Sich-Geschäfte-Gremium hat in diesen Fällen die Funktion eines Sonder-Aufsichtsrates. Personen, die eine operative Leistung entsprechend dem § 8 Abs. 1 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen für die zentrale Stelle erbringen wollen, und sonstige Personen, die ein wirtschaftliches Interesse hinsichtlich dieser Leistungen haben, dürfen nicht Mitglied dieses In-Sich-Geschäfte-Gremiums sein. Um Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisse zu schützen, dürfen auch keine Personen teilnehmen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zu diesen stehen.

Zur Frage 6:

- Inwiefern ist Ihr Ministerium in die Überprüfung der Whistleblowing-Struktur der zentralen Stelle eingebunden?
 - a. Wie viele Meldungen wurden dort im Jahr 2025 in welchen Kategorien erfasst?

Auf der Webseite der zentralen Stelle ist ein Hinweisgebersystem zur Meldung von Rechtsverletzungen unter <https://www.recycling-pfand.at/whistleblowing.html> (aufgerufen am 24.04.2026) eingerichtet.

Dem BMLUK liegen keine Informationen über erfasste Meldungen vor.

Zu den Fragen 7 bis 13, 15, 17 und 18:

- Welche Vergabeverfahren hat die zentrale Stelle im Jahr 2025 durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Leistungsgegenstand, geschätztem Volumen, gewählter Verfahrensart, Laufzeit, Losstruktur)
- Zur Ausschreibung „Sortier- und Logistikleistungen für Pfandgebände aus den Regionen Tirol und Vorarlberg“
 - a. Welche Zuschlagskriterien wurden festgelegt und wie hoch war die Gewichtung qualitativer Kriterien (insbesondere CO₂-Äquivalent) im Vergleich zum Preis?
 - b. Welche Bieter haben an diesem Verfahren teilgenommen?
 - c. Wer erhielt den Zuschlag (je Los) und wie hoch waren die jeweiligen Zuschlagssummen?
- Wie viele Nachprüfungsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder anderen Instanzen wurden 2025 gegen Vergaben der zentralen Stelle eingeleitet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Verfahrensgegenstand und Ausgang)
- Welche Kosten entstanden der zentralen Stelle sowie Ihrem Ministerium durch externe Rechtsberatung und Verfahrenskosten im Zusammenhang mit diesen Vergaben im Jahr 2025?
- Wer sind die Hauptauftragnehmer der zentralen Stelle für das Jahr 2025 in den Kernbereichen Logistik, Sortierung, Zählung und IT? (Bitte um Angabe von Name, Vertragslaufzeit und Leistungsumfang)
- Welche vertraglichen Vorgaben existieren zur Offenlegung von Subunternehmerketten (z.B. bei Transport, Zwischenlagerung), und wurden diese Ketten dem Ministerium gegenüber vollständig offengelegt?

- Welche verpflichtenden Qualitäts-, Compliance- und Sanktionsklauseln sind in den Verträgen mit den Hauptdienstleistern standardmäßig enthalten?
- Wird ein jährlicher Vergabebericht der zentralen Stelle erstellt?
 - a. Wenn ja, wird dieser öffentlich einsehbar gemacht?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Welche regulatorischen Anforderungen gelten für digitale Pfandlösungen (z.B. Apps), insbesondere wenn diese durch Drittanbieter abgewickelt werden?
- Wer trägt die Verantwortung für die Prüfung von Datenschutz, IT-Sicherheit und Missbrauchsschutz bei diesen digitalen Schnittstellen und welche Prüfergebnisse liegen Ihrem Ministerium hierzu für 2025 vor?

Gemäß § 8 Abs. 1 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen übernimmt die zentrale Stelle sämtliche Aufgaben betreffend die Organisation und Durchführung der Material-, Geld- und Datenflüsse im Einwegpfandsystem. Dem BMLUK liegen hierzu keine Informationen vor.

Zur Frage 14:

- Welche Dokumente der zentralen Stelle sind derzeit für die Öffentlichkeit zugänglich?
 - a. Welche Dokumente werden unter Berufung auf welche Rechtsgrundlage unter Verschluss gehalten?

Die jeweiligen Veröffentlichungspflichten der zentralen Stelle werden in der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen normiert. Die entsprechenden Dokumente sind im Downloadbereich der Webseite der zentralen Stelle öffentlich unter <https://www.recycling-pfand.at/downloads.html> (aufgerufen am 24.04.2026) abrufbar.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

